Wien, Donnerstag, den 22. October 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von **Dr. Karl Hugelmann.**

V. *)

Die Ereignisse des Jahres 1859 brachten auch einen Umschwung in den Verfassungsverhältnissen mit sich. Schon das kaiserliche Manifest vom 15. Juli, welches den Abschluß des Friedens verkündigte, stellte „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung" in Aussicht und in dem Programme des neuen Ministeriums (Wr.-Ztg. vom 22. August) wurden ausdrücklich ständische Vertretungen der einzelnen Länder verheißen.

Von einer Reichsvertretung irgend welcher Art war somit noch nicht die Rede. Es ist aber bezeichnend, daß, so rasch auch die Gesetzgebung in die verschiedensten Zweige der Verwaltung reformirend eingriff, es doch an der Energie gebrach, die Verfassungsreform auch nur mit dem Unterbaue autonomer Landeskörper zu beginnen.

Erst mit der am 5. März 1860 erfolgten Berufung des verstärkten Reichsrathes ward die Lösung der Verfassungsfrage in vollen Fluß gebracht. Wohl schloß die Berufung außerordentlicher Reichsräthe noch keine gesetzliche Neuerung in sich, da eine solche in dem Reichsrathsstatute von 1851 (§ 16, 37) vorgesehen war; der 5. März 1860 bildet aber deshalb einen Wendepunkt in unserem Verfassungsleben, weil die Berufung des verstärkten Reichsrathes von nun an periodisch erfolgen und die Beiziehung von ernannten Vertrauensmännern nur mehr als ein Provisorium gelten sollte, bis die Wahl der außerordentlichen Reichsräthe aus den Landesvertretungen erfolgen könnte. Der verstärkte Reichsrath sollte in Hinkunft neben den auf Lebenslänge ernannten Mitgliedern aus 38 Mitgliedern der Landesvertretungen bestehen, die von der Krone aus einer Landtags-Terna auf die Dauer von sechs Jahren zu berufen waren. Die Functionen dieses Reichsrathes sollten außer der Betheiligung an der Feststellung des Budgets und an der Controle der Finanzgebarung sich auch auf die Gesetzgebung insoweit erstrecken, als ihm zwar nicht das Recht der Initiative, aber doch die Begutachtung von Regierungsentwürfen und der Vorlagen der Landesvertretungen zugewiesen war.

*) Siehe Art. IV in Nr. 34 l. J. dieser Zeitschrift.

Es unterliegt nach dem Gesagten keinem Zweifel, daß von maßgebender Seite auch im Frühjahre 1860 das Schwergewicht der zu organisirenden Volksvertretung noch immer in die Landtage verlegt wurde; es ist aber bezeichnend, daß trotzdem, und zwar in erster Linie, von einer Centralvertretung nicht ganz Umgang genommen werden konnte. Jener Weg, welcher im Vormärz von der Reformpartei vorgeschlagen worden war, die Kreirung eines ständischen Centralausschusses ward jetzt, allerdings im Vereine mit einem von der Regierung berufenen Staatsrathe, von der Regierung in's Auge gefaßt.

Der verstärkte Reichsrath selbst trat am 31. Mai 1860 zur Prüfung des Staatsvoranschlages für 1861 zusammen und war bis zum September mit der Comiteberathung des Budgets befaßt. Schon während dieser Verhandlungen hatte das kaiserliche Handschreiben vom 17. Juli einen entschiedenen Schritt nach vorwärts gethan, indem es die „Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze", endlich „die Aufnahme neuer Anlehen" von der Zustimmung des verstärkten Reichsrathes abhängig machte, den Fall der Kriegsgefahr allein ausgenommen, und hiemit den Reichsrath mit den Befugnissen einer Volksvertretung auf dem Gebiete des Budgetrechtes ausstattete. Allein der Reichsrath selbst ging noch weiter, indem in dem Schlußberichte seines Finanzexposes am 22 September das Verlangen nach einer politischen Gesammtreform zum Ausdrucke gelangte. Einstimmig war der Ausschuß in seinem Votum, daß auf dem Gebiete des Staatshaushaltes nur in „organischer Regeneration der inneren Zustände" Ausweg und Heil gesucht werden könnte. Wenn sich auch des Weiteren ein Majoritäts- und Minoritätsvotum gegenüberstanden, von welchen das erstere die „Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder", das letztere die Ausgestaltung der Institution des verstärkten Reichsrathes als das nächste Ziel betonte, so war doch auch in ersterem die Existenz einer Reichsvertretung, und zwar mit der Ausdehnung auf die ungarischen Länder, zugegeben. *)

Am 20. October ergingen endlich jene kaiserlichen Entschließungen, welche die staatsrechtliche Gestaltung der Monarchie endgiltig begründen sollten; sie sind hauptsächlich niedergelegt in dem Diplom von dem genannten Tage.

*) Die entscheidende Stelle des Majoritätsvotums lautet: „Die Kräftigung und gedeihliche Entwicklung der Monarchie erheischt — — — sowohl die Anerkennung und Begründung ihrer" (d. i. der Länder) „Autonomie in der Administration und inneren Legislation als auch die definitive Feststellung, Sicherung und Vertretung ihres gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes." Daß hiemit eine, wie immer geartete, Centralvertretung gemeint war, erhellt in diplomatischer Wendung aus der Rede des Majoritäts-Berichterstatters Graf Szécsen und mit voller Drastik aus jener des zweiten beredten Verfechters des Majoritätsvotums, des Grafen Clam. „Die Einheit," so heißt es dort, „findet ihre Grundlage und Garantie in der Heiligkeit, Macht und Autorität des Allerhöchsten Thrones und in der gemeinschaftlichen staatsrechtlich gesicherten Mitwirkung der Vertreter aller Länder an jenen Angelegenheiten, welche wegen ihres innigen und unzertrennlichen Zusammenhanges mit der europäischen Machtstellung der Monarchie den Grenzen der Landesautonomie entrückt sein und bleiben müssen."

Das Octoberdiplom enthält nur wenige, aber folgenschwere Bestimmungen in vier Artikeln. „Von Uns und Unseren Nachfolgern wird das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl von Mitgliedern zu entsenden haben", lautet zunächst der erste Artikel und hiemit ist neben dem Grundsatze des Constitutionalismus, der Theilung der gesetzgebenden Gewalt, zugleich das Princip der territorialen Gliederung der Volksvertretung ausgesprochen, auf welchem unser ganzes Verfassungsrecht beruht.

Das Octoberdiplom hatte somit, obwohl es auch Ungarn beherrschen wollte, den Gedanken einer Centralvertretung nicht von sich zu weisen vermocht, nur hat es ihn Ungarn gegenüber, wie wir sofort sehen werden, schwächer zum Ausdrucke gebracht, als in Bezug zu den übrigen Ländern. Hierin lag indeß kein völliges Novum vor, denn auch die Märzverfassung hatte ja, wie wir oben ausgeführt, wenigstens provisorisch, eine legislative Sonderstellung Ungarns zugegeben; neu war in der Reihe der Verfassungscodificationen nur der Versuch, die Reichsvertretung aus einer einzigen Kammer, und zwar aus einer Delegirtenversammlung der Landtage zu construiren. In den Kremsierer Verhandlungen war einmal, nämlich in Palacky's Entwurfe, eine solche Verbindung der Central- und Particulargewalten geplant gewesen, bis zur Formulirung in einer der Verfassungsurkunden war dieser Gedanke aber bisher noch nicht gediehen.

Zur reinen Verkörperung des föderalistischen Princips hat es indeß auch das Octoberdiplom nicht gebracht. Schon das Element von der Centralgewalt ernannter Mitglieder mußte centralistisch wirken. Aber auch abgesehen hievon, auch so weit der Reichsrath eine Delegirtenversammlung der Landtage war, erschien er nicht als eine Vertretung gleichberechtigter, verbündeter Factoren, sondern als eine Vertretung des Reiches. Durch ein kais. Handschreiben im Nachhange zu dem Diplome war die Gesammtzahl der gewählten Reichsräthe mit 100 fixirt worden. Die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Länder sollte allerdings erst später erfolgen, so viel stand aber sofort fest, daß die Beschickung des Reichsrathes seitens der einzelnen Landtage nicht durch eine gleiche Zahl von Delegirten für jedes Land geschehen, sondern daß die „Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung" der einzelnen Länder als Maßstab der künftigen Gruppirung gelten sollte. Neben der Vertretung der historischen Individualitäten schlägt somit jene der Interessen durch; nur ist die Möglichkeit ausgeschlossen, die historischen Individualitäten ganz unberücksichtigt zu lassen und die Reichsvertretung in irgendeinem Falle mit Umgehung der Landtage aus der Bevölkerung selbst zu bilden.

Diesem Delegirtentage wies nun das Diplom im Allgemeinen alle Gegenstände der Gesetzgebung zu, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, und „namentlich" das Münz-, Geld- und Creditwesen, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Zettelbank-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesens, die Militärpflichtigkeit und die Uebung der parlamentarischen Finanzrechte. Alle in diesen Punkten nicht enthaltenen Gegenstände sollten den Landtagen vorbehalten bleiben.

Ueber die Tragweite dieser Abgrenzung hat sich der politische Streit Jahre hindurch bewegt. Von der einen Seite wurde behauptet, daß die Competenz des Reichsrathes in Art. II des Diploms durch die „namentliche" Aufzählung seiner Agenden taxativ beschränkt sein müsse, weil es sonst keinen Sinn gehabt hätte, den Landtagen die Competenz allgemein in allen übrigen Punkten zuzusprechen. Von der anderen Seite wurde auf den Wortlaut des Art. II gepocht; unmittelbar nach dem allgemeinen Grundsatze könne die „namentliche" Aufzählung der Agenden nur die Bedeutung einer Exemplification besitzen, die den Landtagen vorbehaltenen Angelegenheiten seien daher solche, welche dem Reichsrathe entweder nicht namentlich zugewiesen oder überhaupt nicht Sache gemeinsamen Interesses seien. Den Kreis der gemeinsamen Interessen zu ziehen, sei der Ausführungsgesetzgebung zu dem Diplome überlassen geblieben und die Competenz des Reichsrathes habe daher erst hier ihre Begrenzung erhalten können.

Nach unserer Ansicht ist die Lösung der Widersprüche des Diploms oder richtiger die Correctur der unklaren Fassung des Art. III in keiner der hier gekennzeichneten Richtungen ganz gegeben. So viel erscheint auch uns richtig, daß die „namentliche" Aufzählung der Reichsrathsagenden in Art. II des Diploms nicht als taxative Beschränkung gelten konnte; sie sollte vielmehr nur bedeuten, daß die bezeichneten Gegenstände jedenfalls der Reichsrathscompetenz zu verbleiben hätten, wie auch in dem zu erlassenden Reichsrathsstatute der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten umschrieben werden mochte. Dem Reichsrathsstatute war es sicherlich unbenommen, die Competenz des Reichsrathes innerhalb des Kreises gemeinsamer Interessen noch über die „namentlich" bezeichneten Gegenstände hinaus zu ziehen, aber deshalb war der Artikel III des Diploms noch lange nicht gegenstandslos. Er enthielt das fundamentale Princip, daß die sachlich zu beschränkende Competenz jene des Reichsrathes war, daß die undefinirbare Fülle der Gesetzgebung aber im Schoße der Landtage ruhte. Das Reichsrathsstatut hatte die Agenden des Reichsrathes taxativ zu formuliren, die Competenz der Landtage aber durfte nach dem Octoberdiplome in dieser Weise nicht abgegrenzt werden. Die Landtage sollten die ursprünglichen Träger der Mitwirkung an der Gesetzgebung sein, die Macht des Reichsrathes sollte immer, so bedeutend sie auch werden mochte, eine abgeleitete bleiben.

Nur diese principielle Abgrenzung der Competenzen steht mit der Bildung des Reichsrathes aus den Landtagen im Einklange; der Reichsrath des Octoberdiploms war, so weit er als Volksvertretung erschien, eine Delegirtenversammlung der Landtage und daher konnte seine legislative Competenz nur eine abgeleitete sein. Von diesem Standpunkte aus hat das Diplom auch eine Competenzerweiterung des Reichsrathes von Fall zu Fall zugegeben, wenn nämlich ein Landtag die Uebertragung einer seiner Aufgaben auf die Centralvertretung beantragen sollte. Es war die Möglichkeit einer weiteren Centralisation von allen Seiten aus gegeben, nur mußte die Initiative hiezu von den einzelnen Ländern ausgehen.

Das Octoberdiplom hatte somit eine Reichsvertretung im weitesten Umfange des Reiches geschaffen; aus allen Landtagen, aus jenem Ungarns wie aus jenem Schlesiens oder Salzburgs, sollte die Reichsvertretung hervorgehen, und vermöge der principiellen Gleichberechtigung aller Länder griff die Competenz des Reichsrathes zunächst in allen Ländern, in Ungarn wie in den meisten der österreichischen Territorien, in gleicher Weise durch. Um ein Beispiel herauszugreifen, so war es nach dem Diplome unzweifelhaft, daß die einheitliche Legislative des Reiches in Sachen des Zoll- und Handelswesens oder rücksichtlich der Wehrpflicht in Ungarn ebenso ausschließlich competent war, als in der Bukowina oder in Istrien.

Wenn das Octoberdiplom hienach von der Voraussetzung ausging, daß die geschichtliche Entwicklung alle Länder der Monarchie schon in einen legislativen Nexus gebracht hatte, so anerkannte es aber ebenso entschieden, daß die Verbindung mit dem Centrum noch nicht für alle Länder gleich weit entwickelt worden war. Seit einer langen Reihe von Jahren, sagt das Diplom, hatte für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehörten, eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung stattgefunden, welche von nun an nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen sollten. In diesen Fällen die landtägliche Competenz anzurufen, wäre eine Rückbildung des Processes der Staatsentwicklung gewesen: es mußte daher ein Organ gefunden werden, um die außerhalb Ungarns längst begründete Interessengemeinschaft zum verfassungsmäßigen Ausdrucke zu bringen. Aus diesem Grunde ward es (Art. III) der Krone vorbehalten, auch solche Gegenstände, welche seither für die Länder außerhalb der ungarischen Krone gemeinsam gewesen waren, künftighin durch den Reichsrath unter Zuziehung der Reichsräthe der betreffenden Länder behandeln zu lassen. Es ist dies jene Bestimmung, welche trotz der föderalistisch-unitarischen Structur des Diploms auch den Dualismus Oesterreich-Ungarns zur Geltung gebracht und welche aus unscheinbaren Anfängen heraus das österreichische Parlament zum Leben entwickelt hat.

Hienach stand es dem Monarchen zu, die Competenz der nicht ungarischen Landtage von Fall zu Fall zu beschränken; so weit eine Gemeinsamkeit der Interessen historisch nachweisbar war, konnte ein Gegenstand der Gesetzgebung durch die Initiative des Monarchen aus der Landtagssphäre vor das Forum des Reichsrathes gezogen werden. Allein, und hierin zeigt sich das Mangelhafte der Institution, zu einer organischen Einrichtung war man hiedurch nicht gelangt. Für die Vertretung der gemeinsamen Interessen der nicht-ungarischen Länder war ein eigener Vertretungskörper nicht geschaffen worden und noch weniger ein Vertretungskörper mit gesicherter Regelmäßigkeit seiner Wirksamkeit. Es war dem Ermessen des Monarchen überlassen, von Fall zu Fall die Reichsraths- oder die Landtagscompetenz zu statuiren, eine

Garantie dafür, daß die historisch erwachsene, legislative Einheit der österreichischen Länder auch künftig in parlamentarischen Formen gewahrt werden sollte, war mit nichten gegeben.

Um das entscheidende Urtheil über das Octoberdiplom zu sprechen, bedurfte es vor Allem der Erlassung der Landesordnungen und des Reichsrathsstatutes Das Letztere sollte nach dem kaiserlichen Handschreiben an den Ministerpräsidenten die Zusammenfassung aller über den Reichsrath erflossenen Verordnungen sein. Bei dieser Gelegenheit wäre die Stellung des Reichsrathes wahrscheinlich in manchen Punkten in's Klare gebracht worden, welche nach dem Diplome noch verschiedene Deutung erfuhren, so gewiß auch hinsichtlich der Frage, ob die Mitwirkung in legislativen Angelegenheiten eine lediglich berathende (im Gegensatze zu der Zustimmung zu finanziellen Maßnahmen) oder eine beschließende sein sollte.

Von den Landesordnungen wurden vier erlassen; sie enthielten überraschenderweise eine taxative Aufzählung der Landtagsagenden und ließen demnach auch für den Reichsrath eine geänderte Competenz erwarten. Das Reichsrathsstatut, welches diese Lösung bringen sollte, wurde aber gleich den Landesordnungen der Mehrzahl der Länder von den Schöpfern des Octoberdiploms nicht mehr zum Schlusse geführt; der Ministerwechsel vor Weihnachten 1860 brachte andere Männer an das Ruder.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Armendrittel aus dem Nachlasse eines Säculargeistlichen gebührt seinen armen Intestaterben auch in dem Falle, wenn der Erblasser an keiner Kirche bleibend angestellt war. (Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1772.)

Laut Todtenscheines ddo. 10. April 1884 starb am 22. August 1883 in M. der aus S. gebürtige Priester Cyrill B.

Laut der gepflogenen Verlassenschaftsabhandlung hinterließ derselbe ein Vermögen von 6998 fl. 38 kr. Der Verstorbene war Administrator des Privatbeneficiums in M. und hatte kein Testament hinterlassen.

Die zur Erbschaft berufenen Verwandten, nämlich dessen Bruder Victor B., derzeit seit dem Jahre 1880 in Brasilien, und seine Schwester verwitwete Dominica v. S., geborne B., beanspruchten, da sie arm seien, daß ihnen auch das Drittel der Erbschaft, welches dem Armenfonde zukommen sollte, zugesprochen werde.

Sie begründeten ihre Bitte damit, daß laut einer Zuschrift des fürstbischöflichen Ordinariates in T. an das Bezirksgericht der Verstorbene zur zweiten Classe der in der Hofkanzleiverordnung vom 17. September 1807 (a. P. G. S. Nr. 37, Seite 98; J. G. S. Nr. 828; Tiroler Pr. G. S. 1816, Nr. 59, Seite 731), d. i. zu den vom Consistorium, wenn auch mit Decret, jedoch ad nutum admovibiles an eine Kirche abgeordneten Priester gehörte, daher nur ein Drittel der Erbschaft den Armen, zwei Drittel hingegen den Verwandten zufallen.

Die von der Bezirkshauptmannschaft einvernommene Congregazione di Carità in S. als Vertreter des dortigen Armenfondes beanspruchte das Drittel der Erbschaft für den Armenfond, da ohnedem im vorliegenden Falle die Verwandten mit zwei Drittheilen bedacht wurden und dieselben nicht die ganze Erbschaft erhalten können. Das Armendrittel gebühre den armen Verwandten nur dann, wenn die Kirche mit einem Drittheile bedacht wird, was vorliegenden Falles nicht stattfindet. Der Antheil von zwei Drittheilen der Verlassenschaft sei überhaupt das Maximum, welches die Verwandten nach den bestehenden Vorschriften über die Intestaterbfolge bei Geistlichen ansprechen können.

Das fürstbischöfliche Ordinariat äußerte sich in seiner Zuschrift vom 4. Juni 1884, Z. 1650, über das Gesuch dahin, daß, da die Verwandten schon mit zwei Drittheilen begünstigt sind, sie nicht mehr das dritte, den Armen zugedachte Drittel beanspruchen könnten. Es sei dies auch darin begründet, daß für den Fall, als die Kirche auch mit einem Drittel an der Erbschaft eines ohne Testament verstorbenen Priesters theilnimmt, den Verwandten nie mehr als zwei Drittel zugesprochen werden können.

Die Bezirkshauptmannschaft fällte sohin unterm 10. Juni 1884, Z. 2498, folgende Entscheidung:

Das von Cyrill T., Administrator des Priorates und Priorsubstitut in M., hinterlassene Vermögen habe mit zwei Drittheilen seinen Verwandten oder gesetzlichen Erben und mit einem Drittheile dem Armenfonde in S., beziehungsweise der dortigen Congregazione di Carità zuzufallen.

Ueber den gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs der Erben gab die Statthalterei mit Erlaß vom 3. Juli 1884, Z. 4957, dem Recurse keine Folge, da nachgewiesen und auch zugegeben ist, daß Cyrill B. zur zweiten Classe der im Hofdecrete vom 17. December 1807 in Betracht gezogenen Priester gehörte, welches Hofdecret als einzig maßgebende Norm vorliegendenfalls anzusehen ist, und im Sinne dieser Norm bei Geistlichen der zweiten Classe das dem Armenfonde zufallende Drittel den Verwandten nicht zugesprochen werden könne.

In dem dagegen ergriffenen Ministerialrecurse beharren die Erben darauf, daß auch im jetzigen Falle das dritte Drittel den Verwandten zuzusprechen sei, und zwar, weil sie nach dem voraussichtlichen Willen des Verstorbenen den anderen Armen vorzuziehen seien. Das Hofdecret vom 18. Juli 1772 bestimmt, daß das Armendrittel den Verwandten des Verstorbenen zukomme, wenn diese arm sind und schließe fremde Arme ganz aus. Diese Bestimmung sei nicht widerrufen worden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 8. Juli 1885, sub Z. 19.676 v. J. 1884, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium findet über den Recurs des Victor B. und der Dominica verwitweten S., gebornen B. unter Behebung der Entscheidungen beider Instanzen auszusprechen, „daß im vorliegenden Falle den Verwandten des verstorbenen Geistlichen Cyrillus B. im Falle des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingung der wirklichen Armuth allerdings der Anspruch auf das sogenannte Armendrittel in jenem Ausmaße zukommt, in welchem denselben aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge ihr Antheil zugefallen wäre.

Ueber den concreten Anspruch der beiden Recurrenten ist neuerlich instanzmäßig zu entscheiden.

Dieser Ausspruch ist in der Erwägung gegründet, daß das die Intestaterbfolge in den Nachlaß der Geistlichen regelnde Hofdecret vom 18. Juli 1772 (tirol. Pr. G. S. 1816, 3. Theil, Nr. 69) keine Unterscheidung zwischen den bei einer Kirche bleibend angestellten und den sonstigen Säculargeistlichen aufstellt, welche Unterscheidung erst durch das Hofkanzleidecret vom 17. September 1807 (P. G. S. Nr. 37) gemacht wurde.

Daraus aber, daß dieses letztere Decret bei der Intestatverlassenschaft von Geistlichen, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, zwei Drittheile den Verwandten zuspricht und bei der Normirung solcher Fälle von der eventuellen Zuwendung des Armendrittels an die nach der obigen Normalvorschrift vom Jahre 1772 unter der dort vorgesehenen Bedingung zur Theilnahme an diesem letzteren Drittel zugelassenen armen Verwandten keine ausdrückliche Erwähnung macht, kann nicht gefolgert werden, daß damit die oben erwähnte grundsätzliche, auf alle Fälle der Intestaterbfolge des Säcularklerus anzuwendende Vorschrift abgeändert worden sei, zumal das Hofkanzleidecret vom Jahre 1807 vorzüglich nur zu dem Zwecke erlassen wurde, um die Frage, wer eigentlich bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei, zu entscheiden, welche Frage durch das vorhergegangene Hofdecret vom 21. Februar 1792 (J. G. S. Nr. 259) und durch das nachgefolgte Hofkanzleidecret vom 17. October 1799 (P. G. S. Nr. 72) nicht ausreichend gelöst worden war.

Es ist daher kein Grund vorhanden, die armen Verwandten des Erblassers zur Theilnahme an dem gesetzlichen Armendrittel nur dann zuzulassen, wenn der Letztere an einer Kirche bleibend angestellt worden war, sie hingegen im entgegengesetzten Falle von dieser Theilnahme auszuschließen; vielmehr muß als im Gesetze begründet erkannt werden, daß in beiden Fällen der Anspruch der armen Verwandten unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen entsprechend zu berücksichtigen sei.

Das Ausmaß dieses Anspruches bestimmt weiters das Hofkanzleidecret vom 16. September 1824 (P. G. S. Nr. 119, tirol. Pr. G. S. Bd. 11, Nr. 168)." G.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 79. Ausgeg. am 5. Juli. — Abdruck von Nr. 106 und 107 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 28. Juni 1884, Z. 22.980, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Reinhaltung 2c. der für das Publicum bestimmten Räumlichkeiten in den Bahnstationen aus Anlaß des Ausbruches der Cholera in Toulon. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. Juli 1884, Z. 23.934, an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien und an die Verwaltungen der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, der k. k. priv. österr. Nordwestbahn, der k. k. priv. böhmischen Westbahn und der a. priv. Buschtehrader Eisenbahn, betreffend die aus Anlaß des Ausbruches der Cholera in Toulon bezüglich der in den westlichen Grenzstationen eintretenden Reisenden und des Gepäcks zu vollziehenden Maßnahmen. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. Juni 1884, Z. 20.018, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen betreffend den directen Bezug der Frachtbriefblanquette von der k. k. Staatsdruckerei. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Röhrsdorf über Zwickau nach Gabel. 13. Juni. Z. 19.420.

Nr. 80. Ausgeg. am 8. Juli. — — —

Nr. 81. Ausgeg. am 10. Juli. — Abdruck von Nr. 104 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von Sereth nach Hliboka. 24. Juni. Z. 18.420. — Concession für eine Pferdebahnlinie vom Praterstern durch die Kaiser Josephstraße mit einer Geleiseverbindung von der Taborstraße in die Augartenstraße im II. Wiener Gemeindebezirke. 23. Juni. Z. 21.313.

Nr. 82. Ausgeg. am 12. Juli. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 1. Juli 1884, Z. 22.967, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Hinausgabe eines VIII. Nachtrages zum Eisenbahn-Betriebsreglement. — Nachtrag III zu den Statuten der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn. H. M. Z. 23.843.

Nr. 83. Ausgeg. am 15. Juli. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1884, Z. 15.497, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Refundirung der Reiseauslagen bei Locomotivprüfungen an die politischen Behörde. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 8. Juli 1884, Z. 2397/1, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Feuerprobe mit Asbestplatten (Superator) aus der Thurn und Taxis'schen Fabrik in Liesing.

Nr. 84. Ausgeg. am 17. Juli. — Abdruck von Nr. 112 R. G. Bl.

Nr. 85. Ausgeg. am 19. Juli. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 8. Juli 1884, Z. 24.671, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Revision der für einzelne Bahnen derzeit bestehenden Lieferfristzuschläge. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juli 1884, Z. 24.789, an die Administration der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend die Reinhaltung und Desinfection der Aborte und Toiletten aus Anlaß des Auftretens der Cholera in Frankreich. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juni 1884, Z. 21.980, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend den Eisenbahntransport des Sprengmittels „Milin" aus der Sprengmittelfabrik des Franz Redtenbacher zu Steyrling in Oberösterreich. — Gestattung des Nachtverkehres auf der Localbahn Jaroslau-Sokal der k. k. priv. galizischen Karl Ludwig-Bahn. 23. Juni. Z. 20.497. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen im Salzkammergut. 21. Juni. Z. 18.414.

Nr. 86. Ausgeg. am 22. Juli. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 12. Juli 1884, Z. 5016-1, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die von der Aussig-Teplitzer Bahn gemachten Erfahrungen mit dem Feueranihilator Nr. II von J. Bauer in Bonn. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Landskron der Localbahn Rudelsdorf-Landskron der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft zu der k. k. Tabakfabrik in Landskron. 3. Juni. Z. 16.652.

Nr. 87. Ausgeg. am 24. Juli. — Abdruck von Nr. 122 R. G. Bl. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Station Brüx der Aussig-Teplitzer Eisenbahn und dem projectirten Lagerhause der landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußcasse in Brüx. 19. Juni. Z. 19.416.

Nr. 88. Ausgeg. am 26. Juli. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1884, Z. 25.628, an die Verwaltungen der in Wien einmündenden Bahnen betreffend Gestattung des Ausladens von Beinlvieh in den Wiener Bahnhöfen der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der Kaiser Franz Joseph-Bahn und der Südbahn-Gesellschaft. — Abgrenzung der Bezirke der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen. 1. Juli. H. M. Z. 1168. — Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Juli 1884, womit für August 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 89. Ausgeg. am 29. Juli. — Abdruck von Nr. 120 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Juli 1884, Z. 25.500, an die Verwaltung der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der Kaschau-Oderberger Bahn, betreffend die Ausfertigung der Geleitscheine für die in der Dynamitfabrik zu Preßburg der Dynamit-Actiengesellschaft erzeugten, nach Oesterreich bestimmten Sprengmitteltransporte für die in Betracht kommende ungarische Transportstrecke.

Nr. 90. Ausgeg am 31. Juli. — — —

Nr. 91. Ausgeg. am 2. August. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Sokolnitz nach Klobauk und Auspitz. 18. Juli. Z. 19.411. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juli.

Nr. 92. Ausgeg. am 5. August. — Activirung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen. 27. Juli. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Dobra nach Wieliczka oder nach Swoszowice. 23. Juli. Z. 20.015. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Stryj nach Podwoloczyska mit Abzweigungen von Brzezany nach Podhayce und von Mikulince nach Chorostkow. 23. Juli. Z. 20.638.

Nr. 93. Ausgeg. am 7. August. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als schmalspurige Straßen-Dampftramway auszuführende Localbahn von Graz nach Straß. 23. Juli. Z. 24.667. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Rakonitz über Pladen oder Mlatz nach Karlsbad. 30. Juli. Z. 25.153.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Berghauptmanne in Klagenfurt Philipp Kirnbauer anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Adelstand verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Ackerbauministerium Karl Auerhann zum Berghauptmanne ernannt.

Seine Majestät haben dem Polizei-Obercommissär bei der Polizeidirection in Graz Joseph Fröhlich anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten k. k. Forstmeister und Hofjagdleiter Joseph Pitasch in Neuberg das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem k. k. Oberjäger Joseph Mühlbacher in Eisenerz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorar-Viceconsul Santi Scotto in Porto Longone das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Johann Schwedeler-Meyer in Altona zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Grazer Polizeidirection Adolph Protmann zum Polizeicommissär ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Statthaltereiconcipisten Paul Freiherrn von Hock und Heinrich Grafen Beust zu Bezirkscommissären und die Statthalterei-Conceptspraktikanten Franz Breitfelder und Dr. Franz Böhm zu Statthaltereiconcipisten in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse bei der niederösterr. Finanz-Landesdirection, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 235.)

Ingenieursstelle in der achten Rangsclasse beim k. k. Haupt-Münzamte in Wien mit Naturalwohnung gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 237.)

Rechnungsdirectorsstelle in der sechsten Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei in Oberösterreich, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 237.)

Mehrere Postassistentenstellen im Bereiche der k. k. Post und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns in der elften Rangsclasse gegen Caution, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 239.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 28 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.